



Ausführungsbestimmungen (Qualifikationsrichtlinie) zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes für das Spieljahr 2025/26

Präambel

Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Richtlinie gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird durchgängig die maskuline Form verwendet, außer es wird ausdrücklich auf das jeweilige Geschlecht hingewiesen.

Alle in dieser Richtlinie genannten Fristen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag enden, zu berechnen.

1. Voraussetzungen zur Qualifikation als SR der Verbandsliste

SR der Verbandsliste für die Saison 2025/26 sind die durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses des SFV bis zum 30.06.2025 in den Leistungsklassen Sachsenliga Herren, Sachsenliga Frauen, Sachsenklasse Herren, SFV-Futsal und SFV-Beachsoccer eingestufteten SR. Auf diese findet die Richtlinie Anwendung. Darüber hinaus werden auch die SR des SFV mit Einstufungen im NOFV und DFB durch diese Richtlinie verpflichtet, sofern sie im SFV-Bereich eingesetzt werden.

2. Voraussetzungen zum Einsatz als SR/SRA der Verbandsliste - Leistungsprüfung

Der Einsatz als SR und SRA durch den SFV ist erst nach erfolgreicher Ablegung der Leistungsprüfung möglich.

2.1. Theoretische Leistungsprüfung

2.1.1. Regeltest

Es sind 15 Regelfragen zu beantworten. Dabei sind max. 30 Punkte zu erzielen. Der Regeltest ist bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden.



2.1.2. Konformitätstest

Es sind 15 Videoszenen jeweils hinsichtlich Spiel- und persönlicher Strafe zu bewerten. Dabei sind max. 30 Punkte erzielbar. Der Konformitätstest ist bestanden, wenn mindestens 24 Punkte erreicht werden.

- 2.1.3. Werden beim Regeltest weniger als 25 Punkte oder beim Konformitätstest weniger als 24 Punkte erreicht, ist die einmalige Wiederholung der vollständigen theoretischen Leistungsprüfung frühestens 1 Woche nach der ersten Prüfung möglich. In diesem Falle sind die Reisekosten durch die SR selbst zu tragen.

2.2. Körperliche Leistungsprüfung

2.2.1. Lauftest

Kurzstrecke (Sprint):

6 x 40 Meter im fliegenden Start und mit max. 90 Sekunden Geh-Pause zwischen den Starts. Die Norm für die 40 Meter beträgt (Stichtag: 30.06.2025)

für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres	6,2 Sekunden,
für SR ab Vollendung des 35. Lebensjahres	6,5 Sekunden und
für SRinnen	6,8 Sekunden.

Langstrecke/HIT (Intervalllauf):

40 x 75 Meter Lauf- mit 25 Meter Geh-Strecke zwischen den Distanzen. Die Norm für die 75 Meter beträgt (Lauf-/Gehstrecke)

für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres	15,0 / 20,0 Sekunden,
für SR ab Vollendung des 35. Lebensjahres	18,0 / 20,0 Sekunden und
für SRinnen (SLL und SKL Herren)	17,0 / 24,0 Sekunden
für SRinnen (SLL Frauen)	30x 17,0 / 24,0 Sekunden

- 2.2.2. Wird die Sprintnorm einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein siebenter Lauf möglich. Beim Intervalllauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft. In allen anderen Fällen ist die Wiederholung der gesamten körperlichen Leistungsprüfung frühestens einem Monat nach der ersten Prüfung möglich. In diesem Falle sind die Reisekosten durch die SR selbst zu tragen.



2.3. Werden die theoretische und/oder körperliche Leistungsprüfung nicht bestanden oder absolviert, erfolgen keine Ansetzungen für Freundschaftsspiele als SR und für Pflichtspiele als SR oder SRA durch den SR-Ausschuss des SFV bis zum Erreichen des Leistungsziel.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden bzw. die Leistungsprüfung ohne nachvollziehbare Gründe bis einschließlich zum 31.10.2025 nicht erfolgreich abgelegt, erfolgt die Rückstufung in den zuständigen Kreisverband. In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.

Die erfolgreiche Teilnahme an Leistungsprüfungen im NOFV- und DFB-Bereich der SR mit entsprechender Leistungsklasse ersetzt die Ablegung der Leistungsprüfung im SFV für das Spieljahr 2025/2026. Gleiches gilt für den Einsatz als SRA bzw. Futsal- und Beachsoccer-SR.

3. Allgemeine Pflichten für SR der Verbandsliste

3.1. Ansetzungen

3.1.1. Zu Pflichtspielen in den Spielklassen des SFV werden als SR und SRA ausschließlich SR der Verbandsliste eingesetzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Spiele oder einzelne Ansetzungen den Kreisverbänden zuzuweisen, welche diese sodann wie folgt zu besetzen haben:

Spielklasse	Zuweisung	Mindestqualifikation
Sachsenliga Herren	SRA 2	KOL
Sachsenklasse Herren	SRA 1 / 2	SRA 1: KOL; SRA 2: KL (B)
Sachsenliga A-Junioren	SRA 1 / 2	SRA 1: KOL; SRA 2: KL (B)
Sachsenliga B-Junioren	SRA 1 / 2	SRA 1: KL (B); SRA 2: -
Sachsenliga C-Junioren	SR, SRA 1 / 2	SR: KOL; SRA: -
Sachsenklasse Nachwuchs	SR, SRA 1 / 2	SR: KL (B); SRA: -
Sachsenliga Frauen	SR, SRA 1 / 2	SR: (FSL /) KL (A); SRA: -
Sachsenklasse Frauen	SR, SRA 1 / 2	SR: KL (B), SRA: -
alle weiteren Spielklassen	SR, SRA 1 / 2	-

Der unmittelbare Zugriff der SFV-SR-Ansetzer auf SR der KVF ist in der Regel nicht möglich.



3.1.2. Kriterien für die Ansetzungen sind nachgewiesene gute und sehr gute Leistungen, Verfügbarkeit, Neutralität, perspektivische und ökonomische Gesichtspunkte.

3.1.3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in einer Spielklasse besteht nicht. SR sollten aber in mindestens 6 Spielen ihrer Leistungsklasse als SR zum Einsatz kommen. Durch eigenes Verschulden entgangene Spiele werden nicht ersetzt.

3.2. Bewertung von SR-Leistungen (Beobachtungen)

3.2.1. Grundsätzlich werden SR der Sachsenliga Herren bei mindestens 5 und SR der Sachsenklasse Herren bei mindestens 4 Spielen in ihrer Leistungsklasse / Pokalwettbewerb im Laufe des Spieljahres beobachtet. Sollte am Ende des Spieljahres ein SR weniger als die vorgenannte Anzahl an Beobachtungen erhalten haben, entscheidet der SR-Ausschuss über die Teilnahme am Auf- und Abstieg.

SRinnen der Sachsenliga Frauen erhalten mindestens 1 Beobachtung im Spieljahr. SR in Fördermaßnahmen erhalten eine höhere Anzahl von Beobachtungen. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

SR, die aufgrund ihres Alters am Ende des Spieljahres ausscheiden, werden grundsätzlich nicht beobachtet.

3.2.2. Die Beobachtungen werden von den durch den SR-Ausschuss eingestuften SFV-Beobachtern durchgeführt. Diese haben sich bis 30 Minuten vor Spielbeginn beim SR-Team anzukündigen. Nach dem Spiel wird ein kurzes Feedback von maximal 20 Minuten vom Beobachter an das SR-Team gerichtet. Anschließend ist spätestens 4 Tage nach dem Spiel der Beobachtungsbogen über das DFBnet beim Verantwortlichen für Beobachtungen im SR-Ausschuss einzureichen. Zur Bewertung wird der BCB des DFBnets genutzt.

3.2.3. Zur Bewertung der SR-Leistung soll durch den Beobachter Videomaterial hinzugezogen werden, das entweder öffentlich zugänglich ist oder durch die am Spiel teilnehmenden Vereine zur Verfügung gestellt wird.

Die Beobachter sind verpflichtet, sich im Feedback nach dem Spiel in ihrer Entscheidung hinsichtlich aller wahrgenommenen, bewertungsrelevanten Szenen festzulegen. Nicht angesprochene Szenen dürfen aufgrund des Videomaterials nicht nachträglich Einfluss in die Bewertung finden. Ausnahme hierzu sind Szenen, die in Rubrik 1 des BCB zu



berücksichtigen sind. Die Hinzuziehung des Videomaterials ist im BCB entsprechend zu vermerken und bei Abweichung vom Feedback der SR durch den Beobachter telefonisch zu informieren.

- 3.2.4. Einsprüche gegen Beobachtungen sind binnen 7 Tagen nach Freigabe der Beobachtung durch den SR-Ausschuss per E-Mail an den Vorsitzenden des SR-Ausschuss zu richten (h.sather@freenet.de). Über die Einsprüche entscheidet der SR-Ausschuss in der Regel in seiner turnusmäßig nächsten Sitzung.

- 3.3. Die Teilnahme aller SR der Sachsenliga Herren/Frauen und Sachsenklasse Herren an der Halbjahrestagung ist Pflicht, sofern keine Lehrgänge in den Verbänden oberhalb des SFV zeitgleich stattfinden. Weiterhin behält sich der SR-Ausschuss vor, zur Halbjahrestagung eine komplette Leitungsüberprüfung nach Ziffer 2.2. durchzuführen. Bei Nichtbestehen erhalten die betreffenden SR in den auf die Halbjahrestagung folgenden 4 Wochen keine Ansetzungen durch den SFV. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an der Halbjahrestagung erfolgt keine Ansetzung der betreffenden SR durch den SFV für den Zeitraum bis zum laut Rahmenterminplan der jeweiligen Leistungsklasse 4. regulären Spieltag nach der/dem Tagung/Lehrgang. Diese Möglichkeit besteht auch bei erheblichem Fehlverhalten zu Lehrgängen des SFV. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

Die Teilnahme aller SRinnen der Sachsenliga Frauen am regelmäßig im November stattfindenden Sichtungslerngang für SRinnen der KVF ist Pflicht. Vorstehenden Regelungen zur Nichtteilnahme gelten analog.

- 3.4. SR der Sachsenliga Herren / Frauen und Sachsenklasse Herren sowie die im NOFV eingestufteten SR sind verpflichtet, im laufenden Spieljahr an insgesamt 4 Hausregeltests teilzunehmen. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Punkte erreicht werden.

- 3.5. Für SRinnen der Sachsenliga Frauen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren (Stichtag: 30.06.2025). Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss SFV. Die SRinnen haben der VA Schiedsrichterinnen im SR-Ausschuss SFV in der Saison mindestens 8 geleitete Spiele in ihrer jeweiligen Einstufungskategorie im Herrenbereich nachzuweisen. Davon müssen mindestens 2 Spiele beobachtet worden sein. Die Beobachtungen sind binnen einer Woche nach Freigabe der VA Schiedsrichterinnen im SR-Ausschuss SFV vorzulegen.



3.6. Für das Spieljahr 2025/26 ist für alle SR der Verbandsliste mit Neueinstufung Sachsenliga Frauen und Sachsenklasse Herren eine sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung erforderlich. Es steht allen SR frei, diese Untersuchung beim Hausarzt oder Sportmediziner durchzuführen. Die sportärztliche Tauglichkeitsbescheinigung muss bis zum 31.12.2025 dem SR-Ausschuss des SFV vorgelegt werden (Einsendung per E-Mail an: pfannschmidt@sfv-online.de).

Bei Nichtvorlage erfolgt ab diesem Zeitpunkt keine Ansetzung mehr zu Spielen auf Landesebene und in höheren Spielklassen.

4. Anzahl der eingestuften SR, Auf- und Abstieg

4.1. Durch den SR-Ausschuss SFV wird für jede Einstufungsklasse eine Leistungstabelle der SR geführt. Diese richtet sich primär nach den Beobachtungsergebnissen. Bei Gleichheit des Beobachtungsdurchschnitts wird im Hinblick auf die Positionierung in der Leistungstabelle in folgender Reihenfolge differenziert:

- (1) Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der Qualifikationsrichtlinie
- (2) Anzahl Spertermine / Rückgaben
- (3) geleitete Spiele an regulären Spieltagen (-wochenenden) der eigenen Leistungsklasse
- (4) Entwicklungsmöglichkeiten / Perspektive

Der Aufstieg von Schiedsrichtern der Coaching-Gruppen des SFV in die jeweils nächsthöhere Spielklasse ist unabhängig von dieser Regelung möglich.

4.2. In die Sachsenliga Herren werden im Spieljahr 2025/26 insgesamt 28 SR eingestuft. Von diesen steigt 1 SR in die NOFV-Oberliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen Oberliga-SR möglich.

Zum Saisonende steigen grundsätzlich 3 SR in die Sachsenklasse Herren ab. Diese Anzahl erhöht sich durch zusätzliche Absteiger aus der Oberliga. Die Anzahl der Absteiger in die Sachsenklasse Herren kann sich um bis zu 2 reduzieren, wenn SR, die weder auf- noch absteigen, ihre SR-Tätigkeit (im SFV) beenden.

4.3. In die Sachsenklasse Herren werden im Spieljahr 2025/26 insgesamt 72 SR sowie 9 SRinnen aufgrund der Vorgaben des NOFV eingestuft. Von diesen steigen mindestens 2 SR in die Sachsenliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen SR der Sachsenliga möglich.



Zum Saisonende steigen grundsätzlich 16 SR in die zuständigen Kreisverbände ab. Durch weitere Absteiger aus der Sachsenliga Herren erhöht sich die Anzahl der Absteiger. SR der Sachsenklasse Herren, die am Ende der Saison auf einem Abstiegsplatz stehen, können durch die zuständigen Kreisverbände für das darauffolgende Spieljahr nicht wieder für die Sachsenklasse Herren gemeldet werden. Dies gilt nicht in der ersten Saison eines SR in dieser Leistungsklasse, wenn der zuständige Kreisverband auf seinen Aufstiegsplatz verzichtet oder für den abgestiegenen SR einen SR austauscht, welcher das Spieljahr mit der festgelegten Mindestanzahl an Beobachtungen auf einem Nichtabstiegsplatz beendet hat. SR der Sachsenklasse Herren, welche die festgelegte Mindestanzahl an Beobachtungen erhalten haben und die am Saisonende auf einem Nichtabstiegsplatz stehen, können durch ihren eigenen Kreisverband, ohne eigene Zustimmung, gegen einen weiteren Aufsteiger ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für SR, die bis zum 30. Juni das 50. Lebensjahr vollenden oder in der abgelaufenen Saison ganzjährig mit Zustimmung des SR-Ausschuss SFV nicht aktiv waren. Ein Austausch von Schiedsrichtern mit einer Einstufung ab Sachsenliga Herren durch den eigenen Kreisverband ist unabhängig von deren Status (Absteiger, Karriereende, etc.) nicht möglich.

4.4. In die Sachsenliga Frauen werden im Spieljahr 2025/26 insgesamt 13 SRinnen eingestuft. Jeder Kreisverband kann für die Einstufung 1 SRin, welche mindestens seit dem 01.07.2024 Spiele im Herrenbereich leiten und dort in der Saison 2025/26 mindestens in der zweithöchsten Herren-Spielklasse des jeweiligen Kreisverbandes eingestuft sind. Die Meldung von Ersatzkandidatinnen ist möglich. Diese werden abhängig von etwaigen Fehlmeldungen anderer Kreisverbände nach Förderaspekten auf die Sachsenliga-Frauen-Liste genommen. Von den SRinnen der Sachsenliga Frauen soll 1 SRin in die NOFV-Frauen-Regionalliga aufsteigen, wobei Ziffer 4.1. nicht gilt. Absteiger sind im Spieljahr 2025/26 nicht vorgesehen. Der SR-Ausschuss behält sich vor SRinnen, welche in den Kriterien nach Ziffer 4.1. deutlich abfallen, in der Saison 2026/27 nicht mehr in der Sachsenliga Frauen trotz Meldung durch den Kreisverband zu berücksichtigen.

4.5. Im Allgemeinen gilt:

Im laufenden Spieljahr ausscheidende SR sowie SR, die zum Ende des Spieljahres ihre SR-Tätigkeit beenden sowie die Altersgrenze erreichen, gelten nicht als Absteiger. SR, welche die Leistungsprüfung nicht absolvieren, nicht bis zum 31.10.2025 nachholen



oder zweimalig nicht bestehen, zählen zu den Absteigern am Ende des Spieljahres. SRinnen, welche die Einstufung zur NOFV-Frauen-Regionalliga nicht erreichen, verlieren gleichzeitig den Anspruch zur Einstufung in die Sachsenklasse Herren. Ein Austausch durch den Kreisverband ist ausgeschlossen.

4.6. Altersbegrenzungen

SR, die bis zum 30.06.2025 das 47. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Sachsenliga Herren aus. SR, die bis zum 30.06.2025 das 50. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Sachsenklasse Herren aus. Weitere Altersgrenzen regelt die SR-Ordnung des SFV. Das Höchstalter der Förder-SR ergibt sich aus der Coachingkonzeption. Für den Einsatz als SRA in der Oberliga und Sachsenliga Herren beträgt die Altersgrenze 50 Jahre. Für den Bereich der Landesliga ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass mindestens 8 SR ein Höchstalter von 27 Jahren nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Festlegungen der SR-Ordnung.

5. Beobachter

- 5.1. In die Sachsenliga Herren werden im Spieljahr 2025/26 insgesamt 10 Beobachter eingestuft. Darüber hinaus sind die Beobachter des DFB und NOFV berechtigt, in der Sachsenliga Herren zu beobachten.
- 5.2. In die Sachsenklasse Herren werden im Spieljahr 2025/26 insgesamt 12 Beobachter eingestuft. Darüber hinaus sind die Beobachter des DFB und NOFV sowie der Sachsenliga Herren berechtigt, in der Sachsenklasse Herren zu beobachten.
- 5.3. Für Futsal und Beachsoccer wird je 1 Beobachter benannt. Hinzu kommen die Beobachter des DFB und NOFV.
- 5.4. Die Auswahl der Beobachter wird nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Das sind im Besonderen: Qualität der Auswertungen mit den SR sowie der Berichte über durchgeführte Beobachtungen und die Verfügbarkeit. Ein Anspruch auf Einstufung als Beobachter besteht nicht.
- 5.5. Beobachter, die zusätzlich als SR in einem KVF eingestuft sind, können in den Herrenspielklassen des SFV nicht als SR oder SRA zum Einsatz in Pflichtspielen kommen.



Die Beobachtungsansetzungen erfolgen kreisneutral, im Ausnahmefall kann im Saisonverlauf ein Beobachter auch ein 2. Mal bei einem SR angesetzt werden.

5.6. Beobachter kommen nur zum Einsatz, wenn sie an der Schulung zu Beginn des Spieljahres teilgenommen und den Regeltest sowie Konformitätstest entsprechend Ziffer 2.1. erfolgreich absolviert haben. Im Falle des Nichtbestehens ist die Möglichkeit der Wiederholung am gleichen Tage gegeben. In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.

5.7. Stehen Beobachter aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung oder begehen Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, entscheidet der SR-Ausschuss über die weitere Vorgehensweise. Nominierte Beobachter sind weiterhin verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen in ihren Kreisverband teilzunehmen.

6. Futsal / Beachsoccer

6.1. Auf der Liste der SFV-Futsal-SR stehen im Spieljahr 2025/26 insgesamt 25 SR. Hinzukommen die SR des DFB und NOFV.

6.2. Auf der Liste der SFV-Beachsoccer-SR stehen im Spieljahr 2025/26 insgesamt 4 SR. Hinzukommen die SR des DFB und NOFV.

6.3. SFV-Futsal- und Beachsoccer-SR werden jedes Jahr erneut berufen. Voraussetzung ist mindestens die Einstufung als SR der Sachsenklasse Herren. Ausnahmen gelten für SR, die bereits mindestens 1 Spieljahr als SFV-Futsal/Beachsoccer-SR tätig waren.

6.4. Voraussetzung für die Ansetzung zu Spielen ist die Teilnahme am Einstufungslehrgang sowie die erfolgreiche Ablegung des Leistungstest (ARIET und Regeltest). Wird die Wiederholungsprüfung im Landesverband nicht bestanden bzw. die Leistungsprüfung ohne nachvollziehbare Gründe bis einschließlich zum 31.12.2025 nicht erfolgreich abgelegt, erfolgt die Rückstufung in den zuständigen Kreisverband. In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.

7. SR-Rat

Aus dem Kreis der SR der Verbandslisten sowie des NOFV wird jährlich ein SR-Rat gewählt,



Unser Sachsen. Euer Fußball.

welcher die Belange sowie Interessen aller eingestuften SR der Verbandslisten vertritt und diese mit beratender Stimme bei SR-Ausschusssitzungen vorbringen kann. Der SR-Rat besteht aus mindestens 3 aktiven SR mit Einstufung im SFV und/oder NOFV.

8. Vorher erlassene Ausführungsbestimmungen sind mit der Bestätigung der vorstehenden Richtlinie durch das Präsidium des Sächsischen Fußball-Verbandes hinfällig.

gez. Harald Sather

Vorsitzender des SRA des SFV

17.06.2025